

Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale)

Aufgrund von §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 11 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Im Stadtarchiv wird der Allgemeinheit Archivgut zugänglich gemacht. ²Es dient hauptsächlich wissenschaftlichen, familiengeschichtlichen und journalistischen Recherchen.
- (2) ¹Diese Satzung regelt Anfragen von Privatpersonen an das Archiv der Stadt Bernburg (Saale). ²Sie gilt nicht für amtliche Anfragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Das Archiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. ²Zweck des Archivs ist das Aufbewahren und Bereitstellen sachlicher Informationen zur wissenschaftlichen, kulturellen, journalistischen, familien- und stadtgeschichtlichen Verwendung. ³Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass das Archiv die entsprechenden Informationsmittel aufbewahrt und bei Bedarf zur Verfügung stellt.
- (2) ¹Das Archiv ist selbstlos tätig. ²Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Archivs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Es darf niemand durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, begünstigt werden. ³Im Falle der Auflösung des Archivs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es den von der Stadt Bernburg (Saale) eingebrachten Wert übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ⁴Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Art der Nutzung

- (1) ¹Archivgut kann eingesehen werden. Eine Ausleihe ist grundsätzlich unzulässig. ²Es darf nur Archivgut eingesehen werden, dass von den Archivangestellten bereitgestellt wurde.
- (2) Antworten auf schriftliche Anfragen beschränken sich auf Art, Umfang und Zustand einschlägigen Archivguts.

§ 4

Benutzung

- (1) Jede Person kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

- (2) ¹Die Benutzung des Archivs muss schriftlich beantragt werden. ²Dabei ist ein Formular zu benutzen, das vom Archiv bereitgestellt wird. ³Das Formular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und vom Nutzer zu unterschreiben.
- (3) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (5) ¹Archivmaterial aus dem Zeitraum 1933 bis 1945 unterliegt besonderen Nutzungsbeschränkungen. ²Diese Materialien werden durch die Archivmitarbeiter gekennzeichnet bzw. sind im Findbuch besonders verzeichnet. ³Der Nutzer hat sich mit Unterschrift bereit zu erklären, dass er keine Fotografien oder Kopien von diesem Material anfertigt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Amtsleiter. ⁵Ausnahmen dürfen insbesondere dann erteilt werden, wenn die Reproduktionen für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen benötigt werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Entscheidung über den Benutzungsantrag treffen die Archivangestellten.
- (2) Die Genehmigung gilt nur für den im Antrag genannten Zweck.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen nach § 6 oder andere Gründe nach § 7 entgegenstehen.

§ 6 Schutzfristen

¹Die gesetzlichen Schutzfristen sind einzuhalten. ²Über die Fristen und deren Ausnahmen kann man sich bei den Archivangestellten informieren.

§ 7 Weisungsrecht, Beschwerderecht

- (1) ¹Die Archivangestellten sind berechtigt, den Nutzern des Stadtarchivs im Hinblick auf Art und Weise der Nutzung Weisungen zu erteilen. ²Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden können schriftlich im Hauptamt der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), eingereicht werden.

§ 8 Sorgfaltspflichten

- (1) Werden Archivalien genutzt, ist mit ihnen sorgfältig umzugehen, insbesondere ist es untersagt:
1. Bestandteile des Archivgutes• zu entfernen,
 2. Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu entfernen,
 3. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- Zettel, Blätter, Stempel usw.

- (2) Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 9

Umgang mit offenem Feuer; Rauchverbot

¹Der Umgang mit offenem Feuer ist innerhalb der Archivräume untersagt. ²Es herrscht Rauchverbot.

§ 10

Essen und Trinken

Während der Arbeit mit Archivgut ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

§ 11

Kopierverbot

Die Archivangestellten können Bände und Akten mit einem Kopierverbot belegen.

§ 12

Ausleihe von Archivgut in besonderen Fällen

- (1) ¹Archivgut darf nur zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden ²Es ist zu gewährleisten, dass es nicht verloren geht, beschädigt oder unbefugt benutzt wird.
- (2) Sind Reproduktionen vorhanden, sind diese und nicht die Originale zu verleihen.
- (3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 13

Reproduktion von Archivgut

- (1) Dem Nutzer ist es untersagt, Reproduktionen selbst anzufertigen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Reproduktion vorhandenen Archivguts.
- (3) Ob und wie reproduziert wird, entscheiden die Archivangestellten.
- (4) Kosten für Reproduktionen richten sich nach der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Persönlichkeits- und Urheberrechte

- (1) Der Nutzer muss bestehende Persönlichkeits- und Urheberrechte beachten und hat Verletzungen dieser Rechte zu vertreten.
- (2) Namen von Personen, deren Einverständnis zu einer Publikation nicht vorausgesetzt werden kann, dürfen nicht verwendet werden.

§ 15
Anzeigepflicht

¹Der Nutzer hat jede Veröffentlichung anzuzeigen, für die er Archivalien des Stadtarchivs genutzt hat. ²Er hat dem Archiv unaufgefordert ein Pflichtexemplar der Publikation zu schicken. ³Das benutzte Archivgut ist im Quellenverzeichnis aufzuführen.

§ 16
Ahndung von Verstößen

¹Verstöße gegen diese Satzung können mit Archivverbot geahndet werden. ²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt. ³Verbote werden durch die Archivangestellten ausgesprochen.

§ 17
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale) vom 15.05.2003 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 05.06.2003 Nr. 73, S. 16-18) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)